

## **Neue gesetzliche Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von Cerviden** **Stand: April 2026**

Sehr geehrte Halterinnen und Halter von Cerviden,

mit Inkrafttreten des neuen EU-Tiergesundheitsrechtsaktes (EU (VO) 2016/429) und weiterer ergänzender EU-Verordnungen wurde eine verpflichtende Kennzeichnung von Cerviden eingeführt. Die bereits auf Grundlage der Viehverkehrsverordnung bestehende Pflicht zur Anzeige der Tierhaltung beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bleibt weiterhin bestehen. Zu den Cerviden gehören im Sinne des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes u.a. Dam-, Sika-, Reh-, Rotwild, Elche und Rentiere.

Nachfolgend möchten wir Sie über die neuen Vorschriften zur Kennzeichnung von Cerviden informieren.

### **Wie müssen Cerviden gekennzeichnet werden?**

Die Kennzeichnungspflicht besteht für alle gehaltenen Cerviden unabhängig von der Bestandsgröße und des Verwendungszweckes. Sie gilt auch für Hobbyhaltungen. Die Kennzeichnung muss spätestens beim Verlassen des Bestandes/Betriebes erfolgen. Um eine Kennzeichnung vor Verlassen des Bestandes/Betriebes sicherzustellen, sind die notwendigen Kennzeichnungsmittel in ausreichender Menge zu bestellen und im Bestand/Betrieb vorzuhalten.

Die Kennzeichnung kann entweder mittels 2 herkömmlicher Ohrmarken, einem injizierbaren Transponder oder durch eine Tätowierung der Ohren erfolgen. Unabhängig von der Art des Kennzeichnungsmittels sind alle Tiere mit einer individuellen Nummer zu kennzeichnen.

Die Ohrmarken müssen eine gelbe Farbe aufweisen und auf der Vorderseite die Angaben „DE“ (für Deutschland) und einen individuellen Code mit zwölf Ziffern, bestehend aus dem Tierartenkenncode „04“, der Kennung für das Bundesland Brandenburg „12“ und einer achtstelligen individuellen Nummer, in deutlich lesbarer, unauslöschlicher und fälschungssicherer schwarzer Schrift tragen. Die Rückseite der Ohrmarke ist unbeschriftet. Werden injizierbare Transponder verwendet, müssen diese für Cerviden zugelassen sein und folgende Codierung aufweisen: drei Ziffern für den Ländercode Deutschland „276“, zwei Ziffern für den Tierartenkenncode „04“, zwei Ziffern für das Land Brandenburg „12“ und eine achtstellige individuelle Nummer.

Die Anwendung der Tätowierung ist nur zulässig, wenn die Tätowiernummer den für Ohrmarken oder injizierbare Transponder beschriebenen individuellen Code enthält und eine angemessene Lesbarkeit gewährleistet ist. Für eine bessere Lesbarkeit kann die Tätowiernummer z. B. auf beide Ohren wie folgt aufgeteilt werden: rechtes Ohr 276 04 12, linkes Ohr achtstellige individuelle Nummer. Um eine doppelte Vergabe von individuellen Nummern zu verhindern, ist bei Anwendung der Tätowierung vor deren Durchführung die Zuteilung der individuellen Nummern beim Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV zu beantragen.

### **Ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung darf kein Tier den Betrieb verlassen!**

Die Kennzeichnung mittels Ohrmarken kann durch die Tierhalterin/den Tierhalter selbst erfolgen. Um die Lesbarkeit des Transponders nach der Implantation zu gewährleisten, sollten Transponder ausschließlich durch eine Tierärztin/einen Tierarzt implantiert werden. Der Transponder ist entweder im Bereich des linken Ohrgrundes oder an der linken Halsseite eine Handbreite vor dem Schulterblatt zu applizieren.

Tiere, die bereits mit einem auslesbaren Transponder gekennzeichnet sind, müssen nach derzeitigem Stand nicht umgezeichnet werden.

### **Kennzeichnung bei Zukauf aus anderen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern**

Tiere, die aus Nicht-EU-Staaten (Drittländern) zugekauft wurden und in der EU verbleiben sollen, müssen innerhalb von 20 Tagen nach der Einstellung wie oben beschrieben umgezeichnet werden. Verlassen die Tiere vor Ablauf der 20 -Tage-Frist den Bestand/Betrieb, muss die Kennzeichnung vor dem Verlassen des Bestandes/Betriebes erfolgen.

### **Wo kann ich die Kennzeichnungsmittel beziehen?**

Die Bestellung und Zuteilung der zugelassenen Kennzeichnungsmittel erfolgt im Land Brandenburg ausschließlich durch den Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV, Straße zum Roten Luch 1a, 15377 Waldsieversdorf, Tel.: 033433 / 656 – 67, Fax: 033433 / 656 – 74, E-Mail: [kennzeichen@lkvbb.de](mailto:kennzeichen@lkvbb.de). Entsprechende Bestellformulare finden Sie auf der Internetseite ([www.lkvbb.de](http://www.lkvbb.de)) im Bereich Formulare (<https://www.lkvbb.de/formulare>).

Bitte beachten Sie, dass Sie nur den jeweiligen Jahresbedarf als Höchstmenge an Kennzeichnungsmitteln bestellen können. Die Kosten für die bezogenen Kennzeichnungsmittel trägt die Tierhalterin/der Tierhalter.

### **Nachkennzeichnung bei Verlust von Kennzeichnungsmitteln:**

Bei Verlust oder Unlesbarkeit einer Ohrmarke ist das betroffene Tier unverzüglich mit einer Ersatzohrmarke mit denselben Angaben wie auf der ursprünglichen Ohrmarke nachzukennzeichnen. Ist der Transponder nicht mehr auslesbar, muss bei einer Umkennzeichnung der neue Transpondercode dokumentiert und bis zum Tod des Tieres aufbewahrt werden, um eine Rückverfolgbarkeit der Tiere sicherstellen zu können.

Eine Entfernung der Kennzeichnungsmittel z. B. beim Tod eines Tieres darf nur mit Zustimmung durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erfolgen.

### **Aufzeichnungspflichten**

Neben der Pflicht zur amtlichen Kennzeichnung erfolgte mit der Einführung des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes auch eine Erweiterung der Anforderungen an das Führen von Aufzeichnungen. Zu den Aufzeichnungspflichten gehört nach der Viehverkehrsverordnung bereits jetzt die Führung eines Bestandsregisters mit folgenden Angaben:

- Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Tiere,
- bei Zugängen: Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs,
- bei Abgängen: Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs.

Die Aufzeichnungen können elektronisch oder in Papierform geführt und müssen für einen Zeitraum von 3 Jahren aufbewahrt werden.

Sobald bundeseinheitliche Festlegungen zu den erweiterten Aufzeichnungspflichten feststehen, werden Sie gesondert darüber informiert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV oder Ihr zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.